

**Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung der Gesellschaft
für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit im Main-Taunus-Kreis e.V.
vom 07.04.2022**

Satzung des Vereins
Gesellschaft für Christlich-Jüdische
Zusammenarbeit im Main-Taunus-Kreis e.V.

Postfach 2570
65818 Schwalbach am Taunus

PRÄAMBEL

Die im DEUTSCHEN KOORDINIERUNGSRAT (DKR) zusammengefassten Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland setzen sich ein für die Geschwisterlichkeit aller Menschen ohne Unterschied des Glaubens oder der Herkunft.

Gemäß dieser Zielsetzung gilt die Arbeit der Gesellschaften bei gegenseitiger Achtung aller Unterschiedlichkeiten besonders dem Verhältnis zwischen Christen und Juden, das für viele Mitglieder durch den gemeinsamen Glauben an den Gott der Hebräischen Bibel und des Neuen Testaments gekennzeichnet ist. Offen für Menschen auch anderer Weltanschauungen treten sie ein für eine aktive Kooperation zwischen Christen und Juden sowie für die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zum Staat Israel.

Weltanschaulicher Fanatismus, religiöse Intoleranz, Rassendiskriminierung, soziale Unterdrückung, politische Unduldsamkeit und nationale Überheblichkeit gefährden die moralische wie physische Existenz des Einzelnen wie auch ganzer Gruppen und Völker. Diesen Gefahren muss gleichermaßen im privaten Bereich wie auch in der Öffentlichkeit begegnet werden.

Im Aufzeigen dieser Zusammenhänge und dem Vermitteln fehlender notwendiger Informationen verstehen die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit ihre Aufgabe als eine Forderung der Humanität und in besonderem Maße als einen erzieherischen und politischen Auftrag. Im Kampf gegen Benachteiligung und Unterdrückung wissen sie sich allen religiösen, sozialen und politischen Kräften mit gleicher Zielsetzung verbunden.

A. NAME, SITZ UND ZWECK, MITTELVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 1 **Name und Sitz.** Die Vereinigung (nachfolgend auch die „Gesellschaft“ genannt) führt den Namen „Gesellschaft für Christlich- Jüdische Zusammenarbeit im Main-Taunus-Kreis e.V.“ und hat ihren Sitz in Schwalbach a. Ts. Sie wurde am 02.03.1988 in Hofheim am Taunus gegründet und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter VR 9143 eingetragen.

§ 2 **Zweck**. Die Vereinigung „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit im Main- Taunus-Kreis e. V.“ nimmt ihre Tätigkeit im Sinne der Präambel zur Förderung der Toleranz und des internationalen Verständigungsgedankens wahr. Sie pflegt dazu auch insbesondere den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den hessischen Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sowie dem Deutschen Koordinierungsrat (DKR), dem nationalen Dachverband. Zur Verwirklichung des Satzungszwecks arbeitet die Gesellschaft mit Organisationen des öffentlichen und kulturellen Lebens wie Behörden, Vereinen, Gewerkschaften und kulturellen Einrichtungen, mit Schulen, Hochschulen, Kirchen und jüdischen Gemeinden sowie mit anderen Meinungsbildungsträgern im Geiste gegenseitiger Achtung und der gemeinsamen Verantwortung zusammen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 **Mittelverwendung**. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Hiervon unberührt bleiben der Anspruch auf Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie die angemessene Vergütung von Dienstleistungen auf Grund besonderer Verträge.

§ 4 **Das Geschäftsjahr**. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 **Aufnahme von Mitgliedern**. Natürliche und juristische Personen sowie Verbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts können Mitglieder der Gesellschaft werden, soweit sie sich zu den Grundsätzen der Präambel bekennen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 6. **Ehrenmitglieder.** Personen, die sich um Aufgaben und Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 **Beendigung der Mitgliedschaft.** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

1. Der Austritt hat durch schriftliche oder mündliche Erklärung an den Vorstand zu erfolgen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
2. Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft schädigend zuwiderhandeln, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden oder durch Stimmvollmacht vertretenen Mitglieder ausgeschlossen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet auch durch förmlichen Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, falls ein Mitglied seine Beitragspflichten trotz Aufforderung nicht erfüllt hat und der Beitragsrückstand insgesamt zwei Jahresbeiträge erreicht hat.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 8 **Stimmrecht und Antragsrecht.** Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht und kann Anträge zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung stellen.

§ 9 **Vollmacht und Übertragung des Stimmrechts.** Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied der Gesellschaft ist zulässig. Die Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Vorlage der schriftlichen Stimmrechtvollmacht nachzuweisen.

§ 10 **Beitragspflicht.** Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Pflicht zur Förderung des Vereinszwecks. Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks und der in der Präambel genannten Grundsätze der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit.

D. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Kuratorium und die Kassenprüfer.

§12 Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird vom Vorstand gemäß den nachfolgenden Bestimmungen einberufen und geleitet.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift gerichtet war,
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand bzw. der/dem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist zuzusenden.

§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit satzungsgemäß eingeladen worden ist.

2. Im Falle eines Antrags auf Auflösung der Gesellschaft müssen 51 % der Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten sein.

§ 15 Erforderliche Mehrheiten bei Abstimmungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
2. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer 2/3-Mehrheit der nach § 14 Nr. 2. ermittelten und abgegebenen Stimmen.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Anträge der Mitglieder. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich oder in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

§ 17 Besondere Anträge. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Gesellschaft, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 18 Abstimmungen bei Vorstandswahlen Das Verfahren bei Vorstandswahlen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlungen. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit aus berechtigtem Grund vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich bzw. in Textform beantragt wird. Der Antrag auf die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist zu begründen.

§ 20. Besondere Abstimmungsformen Soweit die Mitgliederversammlung aufgrund von Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft

nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden kann, kann der Vorstand die Mitgliederversammlung als Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung (Mitglieder in Präsenz bei gleichzeitiger Videoschaltung für nicht anwesende Mitglieder) einberufen und/oder die Tagesordnungspunkte der ordentlichen bzw. der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Wege des schriftlichen Verfahrens zur Entscheidung vorlegen.

1. Mitgliederversammlung als Videokonferenz oder als

Hybridveranstaltung Für die Mitgliederversammlung als Videokonferenz oder Hybridveranstaltung gelten die Bestimmungen der Artikeln 13 – 19 entsprechend.

2. Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren

- a) Alternativ zur Präsenzveranstaltung, zur Videokonferenz bzw. zur Hybridveranstaltung kann die Mitgliederversammlung im Wege des schriftlichen Verfahrens durchgeführt werden, soweit die Durchführung einer Präsenzveranstaltung, einer Videokonferenz oder einer Hybridveranstaltung aufgrund der Gesamtlage nicht zumutbar ist und die Entscheidung über die Tagesordnungspunkte nicht aufgeschoben werden kann, insbesondere wegen der Verabschiedung des Wirtschaftsplans.
- b) Die Auflösung der Gesellschaft darf nicht im Wege des schriftlichen Verfahrens beschlossen werden.
- c) Die Bestimmungen über die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung, insbesondere die Bestimmungen über die Einberufungsfrist, die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und das Antragsrecht der Mitglieder gelten entsprechend für das schriftliche Verfahren.

- d) Die Anträge und die sonstigen Unterlagen, insbesondere der Bericht der Kassenprüfer sind den Mitgliedern in der Weise vorzulegen und zu begründen, dass die Mitglieder sich ausreichend informieren und eine qualifizierte Meinung zu den anstehenden Anträgen bilden können.

§ 21 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben der

Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- b. Entlastung des Vorstands
- c. Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- d. Genehmigung der Jahresrechnung
- e. Einsprüche gegen einen Beschluss des Vorstands zur Nichtaufnahme als Mitglied
- f. Ausschluss eines Mitgliedes
- g. Änderung der Satzung
- h. Auflösung der Gesellschaft
- i. Aufträge an den Vorstand
- j. Wahl zweier Kassenprüfer
- k. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- l. Beschlüsse über die Befreiung von Mitgliedsbeiträgen
- m. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
- n. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 22 Der Vorstand und seine Zusammensetzung. Der Vorstand besteht aus bis zu

drei Vorsitzenden, von denen je einer bzw. eine dem evangelischen, dem jüdischen oder dem katholischen Bekenntnis angehört, einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister sowie bis zu drei Beisitzern.

§ 23 Amtszeit. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- § 24 Vertretungsbefugnis des Vorstands.** Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch zwei Vorsitzende gemeinsam oder durch eine(n) Vorsitzende(n) und ein weiteres Vorstandsmitglied.
- § 25 Richtlinienbefugnis.** Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die Arbeit der Gesellschaft. Er kann einen Geschäftsführer bestellen, der auch selbst dem Vorstand angehören kann.
- § 26 Verfahren beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds.**
Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Vertretung bestimmen, die in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- § 27 Geschäftsordnung.** Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben innerhalb des Vorstands definiert sind.
- § 28 Kuratorium.** Um wichtige gesellschaftliche Gruppen und Institutionen mit der Arbeit der Gesellschaft in Verbindung zu bringen, beruft der Vorstand ein Kuratorium, dessen Mitgliederzahl 20 Personen nicht überschreiten soll. Zu den Mitgliedern des Kuratoriums gehören der Vorstand der Gesellschaft und andere Personen des öffentlichen Lebens.
Die Mitglieder des Kuratoriums sollen die Arbeit der Gesellschaft fördern und ihre Zielsetzung im Sinne der Präambel als eine gesamt gesellschaftliche Aufgabe in den von ihnen repräsentierten Ämtern und Institutionen vertreten. Das Kuratorium wird nach Bedarf, jedoch möglichst einmal während des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen, der die Sitzungen des Kuratoriums leitet.
- § 29 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer.** Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer die Ausgaben und Einnahmen der Gesellschaft auf ihre Ordnungsmäßigkeit im Sinne der Satzung und Gesetze zu prüfen. Hierüber ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

E. EINNAHMEN DER GESELLSCHAFT UND IHRE VERWENDUNG

- § 30** Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Zuschüssen. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- § 31** Die nach Bestreitung der Ausgaben verbleibenden Überschüsse dürfen nur für die gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft als Liquidationsreserve für laufende oder zukünftige Aufgaben verwendet werden.
- § 32** Die Mitglieder und Organe der Gesellschaft haben keinerlei Anspruch auf Erträgnisse der Gesellschaftsvermögens. Auch dürfen ihnen keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, soweit sie ehrenamtlich tätig sind.
- § 33** Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e. V. oder an die übrigen Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e. V. in Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche wie synagogale Zwecke zu verwenden haben.

Von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit im Main-Taunus-Kreis e.V. am 07.04.2022 in Schwalbach am Taunus beschlossen.



Carol Wanske
Versammlungsleiterin



Claudia Büchner
Schriftführerin